



Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

3) Arten der Gefängnisse.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

derjenigen Gefangenen unentbehrlich sind, welche aus psychischen oder physischen Gründen die Einzelhaft nicht ertragen können oder doch zeitweise aus derselben in die Gemeinschafts-Localen veretzt werden müssen.

So weit eine solche Verbindung in nur untergeordneter Weise oder nur für Disciplinar-Zwecke besteht, läßt sich hiergegen nichts einwenden; bei größerer Ausdehnung aber muß ein gemischtes System der Einheit des Planes und der Uebersichtlichkeit der zu treffenden Einrichtungen nothwendig Abbruch thun. Es ist daher vorzuziehen, für beide Systeme getrennte Anstalten zu errichten und die baulichen Einrichtungen für jedes derselben möglichst consequent ein- und durchzuführen, im Falle der Nothwendigkeit des Uebertrittes von einem zum anderen aber eine Veretzung der Gefangenen aus der für Gemeinschaft erbauten Anstalt in die für Einzelhaft bestimmte und umgekehrt vorzunehmen.

236.
Irisches
System.

δ) Irisches oder Progressiv-System. Dieses verdankt seine seit dem Jahre 1854 in England ins Werk gesetzte Einführung *Sir Walter Crofton*. Dasselbe theilt die Durchführung der Haft in 4 Stadien, deren erstes in einer 8 bis 9 Monate währenden Einzelhaft, das zweite in gemeinschaftlicher Zwangsarbeit in mehreren Classen, mit Vorrücken von einer niederen zur höheren Abtheilung, das dritte in der Verbringung der Gefangenen in eine Zwischenanstalt gewerblichen oder landwirthschaftlichen Charakters und deren viertes in der Beurlaubung solcher Gefangenen, deren Ausführung eine Rückkehr in die menschliche Gesellschaft unbedenklich erscheinen läßt, und in Stellung derselben unter polizeiliche Aufsicht bis zum Ablauf ihrer Strafzeit besteht.

Dasselbe hat bis jetzt entschieden die günstigsten Resultate nachzuweisen, verlangt aber für sich keine besonderen baulichen Einrichtungen, weshalb desselben hier nur kurz erwähnt wird.

237.
Galeeren
und
Bagni.

Befondere Arten von Strafeinrichtungen haben oder hatten die seefahrenden Nationen in den Kriegsgaleeren und den Bagni.

Galeere war im Mittelalter der Name für die Kriegsfahrzeuge. Das Rudern in denselben war eine schwere Arbeit, und die christlichen Staaten verwendeten deshalb dazu schon bestrafte Verbrecher oder türkische Kriegsgefangene. Diese Ruderer, Galeerenclaven genannt, wurden mittels Ketten an die Ruderbänke geschlossen, und ihr Loos war ein sehr graufames.

Mit dem Namen Bagno wurden in Frankreich unter *Ludwig XIV.* die Straf-Anstalten für schwere Verbrecher belehnt; sie traten an die Stelle der bis dahin gebrauchten Galeeren. Die Sträflinge wurden zu Hafen- und Arsenal-Arbeiten verwendet. Zu förmlichen Straf-Anstalten wurden die Bagni 1749 gemacht, so z. B. zu Toulon, Brest, Rochefort, Lorient (letztere für Militärsträflinge). Die Gefangenen wurden streng behandelt; so weit die Arbeit es gestattete, waren je zwei stets mit Ketten an einander geschlossen. Unter *Napoleon III.* wurde in Frankreich die Zwangsarbeit im Bagno mit dem System der Straf-Colonien vertauscht. In Italien bestehen zur Zeit noch Bagni.

3) Arten der Gefängnisse.

238.
Entziehung
der
Freiheit.

Die Entziehung der Freiheit wird gesetzlich verfügt zum Zweck der Untersuchung, zur Verwahrung von Angeklagten und Schuldnern, so wie zur Verbüßung von Strafen kürzerer und längerer Zeit. Hiernach entsteht die Nothwendigkeit der Erbauung von Untersuchungs- und Haft-Gefängnissen, so wie von kleineren und größeren Straf-Gefängnissen.

Untersuchungs-Gefangene, Haft-Gefangene, Schuld-Gefangene und Gefangene mit kürzerer Strafzeit werden gewöhnlich in den Bezirks-Gefängnissen, meistens in Einzelhaft, Gefangene, welche zu längerer oder entehrender Strafe verurtheilt sind, in besonderen Anstalten untergebracht.

Das Deutsche Strafgesetzbuch insbesondere bestimmt folgende mit Freiheitsentziehung verbundene Strafen:

α) Lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere von 1 bis 15 Jahren, während welcher die Verurtheilten zu den in der Straf-Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten sind;

β) Gefängnisstrafe von 1 Tag bis 5 Jahren, während welcher die Verurtheilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende, angemessene Weise zu beschäftigen sind;

γ) lebenslängliche oder zeitliche Festungsstrafe, letztere bis zu 15 Jahren, bestehend in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen;

δ) Haftstrafe bis zu 6 Wochen, bestehend in einfacher Freiheitsentziehung.

Sowohl die Zuchthaus- als die Gefängnisstrafe kann, sowohl für die ganze Dauer, als für einen Theil der erkannten Strafzeit, in Einzelhaft vollzogen werden, welche jedoch ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf.

Die Festungsstrafe wird in Festungen, auch in anderen hierzu besonders bestimmten Räumen vollzogen; es verbleiben somit nur 3 Arten von Gefangenen, für deren Unterbringung in besonderen Gebäuden zu sorgen ist; die Haftstrafe wird gewöhnlich in den für Untersuchungszwecke erforderlichen Localen in einem und demselben Gebäude verbüßt.

239.
Arten
der
Gefängnisse.

Demnach haben wir als getrennte Gefangen-Anstalten zu betrachten:

α) die am Sitze der Bezirksgerichte und Landgerichte zu erbauenden gerichtlichen Gefängnisse, enthaltend die erforderlichen Untersuchungs-Gefängnisse, die Haft-Localen und die Gefängnisse der zu kürzerer Strafdauer verurtheilten Straf-Gefangenen;

β) die zur Verbüßung der Gefängnisstrafen bestimmten Landesgefängnisse, so wie

γ) die zur Verbüßung der Zuchthausstrafe bestimmten Zuchthäuser.

Die Untersuchungs-Gefängnisse sollen in der Regel Einzelgefängnisse sein; werden die unter β und γ erwähnten Straf-Anstalten für Einzelhaft bestimmt, so nennt man sie noch insbesondere Zellengefängnisse.

Unter Umständen kommt noch eine vierte Art von Gefängnissen, die sog. Polizei-Gefängnisse, in Frage. Abgesehen davon, daß jedes Geschäftshaus einer Polizei-Behörde mit einigen Arrest-Zellen ausgerüstet werden muß, in denen die von den Polizei-Organen arretirten Personen zunächst oder auf längere Zeit unterzubringen sind, ist in vielen Staaten den Polizei-Behörden auch eine Strafgewalt übertragen, indem sie bei sog. Polizei-Uebertretungen, d. h. beim Zuwiderhandeln gegen gewisse polizeiliche Strafvorschriften, die Jurisdiction an Stelle der Gerichte ausüben.

In der deutschen Strafproceß-Ordnung vom 1. Februar 1877 wird (durch §§. 453 bis 458) den Polizei-Behörden eine solche Gewalt bloß für eigentliche Uebertretungen zugestanden; dieselben haben nur das Recht, auf Haft bis zu 14 Tagen oder entsprechende Geldstrafe, so wie auf eine etwa verwirkte Einziehung zu erkennen.

b) Erfordernisse, Gesamtanlage und Hauptabmessungen.

Die in einem Gefangenhause erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen lassen sich unterscheiden in solche, welche Haftzwecken zu dienen haben, ferner in solche, welche für die Zwecke der Verwaltung bestimmt sind, und endlich in solche, welche der Wirthschafts- und Arbeitsbetrieb nothwendig macht.

240.
Erfordernisse.

Für Haftzwecke sind erforderlich:

1) Die eigentlichen Hafträume, welche zu unterscheiden sind als:

α) Haft- oder Gefängniszellen für Einzel- oder Isolirhaft — Einzel- oder Isolirzellen;